

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 021777/2006/0361

GZ.: A 10/8 107344/2018/0001

Betreff: Grund- und Finanzierungsvertrag (GUF) für den
Verkehrsverbund Steiermark;
Neufassung zur Umsetzung
der Verbundreform

Bearbeiterin A8: Mag.^a Susanne Radocha
Bearbeiter A10/8: Martin Bauer

gedr.
Berichtersteller/in: *Stu Dr. Riegler*

Graz, 15.11.2018

Ausgangslage

Bund, Land Steiermark und Stadt Graz haben sich in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgrund ihrer überlappenden Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr geeinigt, einen Verkehrsverbund Steiermark ins Leben zu rufen. Damit wurde – wie auch in den anderen Bundesländern – ein Steiermark weit einheitliches ÖPNV-Tarifsystem geschaffen, welchem sich die Verkehrsunternehmen gegen Erhalt einer damals ausverhandelten Tarifstützung unterworfen haben. Diese Tarifstützung wird von Bund, Land und Stadt co-finanziert und im Wesentlichen seit 2004 nach den fixen Regeln des schon bisher so genannten Grund- und Finanzierungsvertrags (GUF) jährlich fortgeschrieben.

Die Funktion der Stadt Graz als verbundfinanzierende Gebietskörperschaft – in den anderen Bundesländern nehmen die Landeshauptstädte diese Rolle nicht wahr - ergab sich neben der Bedeutung des Grazer Stadtverkehrs und des die Stadtgrenze überschreitenden Regionalbusverkehrs aus dem Bemühen, bei Verbund-Start im Jahr 1994 für den Verkehrsverbund Großraum Graz die Gemeinden in die Finanzierung mit einzubeziehen. Deshalb war zu Beginn vorgesehen, dass die Stadt Graz einen Großteil des für die Gemeinden vorgesehenen Finanzierungsanteils übernehmen sollte. Da eine Mitfinanzierung der anderen Gemeinden aber scheiterte, teilten sich Land Steiermark und Stadt Graz den restlichen für die Gemeinden vorgesehenen Beitrag auf. Die Kosten für die Ausweitung auf die ganze Steiermark (1997, bezeichnet als „Ausweitungsbereich“, im Wesentlichen die Obersteiermark) wurde von vornherein ohne Mitfinanzierung der Gemeinden (und mangels Betroffenheit auch der Stadt Graz) nur durch Bund und Land finanziert.

Aktuell regelt der Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF) vom 12.12.2004 (GRB vom 11.11.2004, GZ.: A8 –K 94/1992-677) die Finanzierung für die Bereiche „Großraum Graz“ und „Ausweitungsbereich“ (Verkehrsverbund Steiermark), wobei für die einzelnen zu finanzierenden Aufgaben fixe Beträge je finanzierender Gebietskörperschaft auf Basis der bisher geleisteten Beiträge festgelegt wurden. Seit damals werden diese Beiträge zu 50 % mit der allgemeinen Kostensteigerung (VPI 2000) sowie zu 50 % mit der prozentualen Nachfragesteigerung (auf Basis der um die Tariferhöhungen bereinigten Verkaufserlöse)

Zentrale Inhalte der EU-VO sind:

- Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen muss klar geregelt sein
- Grundsätzlich wettbewerbliche Vergabe, nur in Ausnahmen Direktvergabe (z.B. in-house)
- Übergangsfrist für bestehende Verbundverträge mit Unternehmen voll ausgereizt

Grundsätzlich sollen daher künftig keine gemeinsamen Ausgleichszahlungen von Bund, Land und Stadt an Verkehrsunternehmen (im Gegenzug zu ihrer Teilnahme am Verbundtarif) erfolgen, sondern sollen die jeweils zuständigen Aufgabenträger (also zB die Stadt Graz für den innerstädtischen Verkehr) die – weiterhin im neuen Grund- und Finanzierungsvertrag untereinander abgestimmten – Verbundziele richtlinienkonform zu erreichen versuchen. De facto heißt dies für den Stadtverkehr Graz, dass die Holding Graz Linien im Wege der In-House-Vergabe über den VFV2 (Servicevertrag zwischen Stadt und Holding) vom Aufgabenträger Stadt Graz mit der Abwicklung des gesamten innerstädtischen Verkehrs unter Anwendung des Verbundtarifs betraut ist. Die Finanzierungssicherung der Holding erfolgt in Form der Ergebnisübernahme durch die Stadt. Es gibt aber keine rechtliche Grundlage für direkte Zahlungen anderer „zuständiger Behörden“ an die Holding Graz. Die Tarifstützungen für das Grazer Stadtgebiet werden daher künftig von der VStG, die als Gesellschaft künftig auch die bisherige Treuhandabwicklung übernimmt, an die Stadt Graz entrichtet (und von dieser im Innenverhältnis an die Holding als Vorweganteil der Ergebnisübernahme weitergeleitet).

Außerhalb der Stadt Graz wird die VStG im Regionalbusverkehr schrittweise nach Auslaufen der bestehenden Linienkonzessionen die Durchführung der Fahrbetriebe ausschreiben, an die Bestbieter vergeben und die Fahrgasteinnahmen aus dem Verbundtarif selbst behalten.

Dies sind grob die neuen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz, wozu der Neuabschluss des GuF für den Verkehrsverbund Steiermark mit Wirksamkeit zum 01.01.2019 vorgesehen ist. In diesem sollen somit die bisherigen Bestimmungen an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei ergeben sich auch gewisse Änderungen bei den Zuständigkeiten und in der Aufgabenerfüllung zwischen Land Steiermark, Stadt Graz und Steirischer Verkehrsverbund GmbH.

Die österreichweit zur Diskussion stehenden Fragen der Finanzierung des Infrastrukturausbaus für den öffentlichen Personenverkehr (z.B. in den Stadtregionen) soll nach gemeinsamem Verständnis nicht Gegenstand dieser Neuregelung sein. Die anstehende Anpassung der Verbundverträge stellt somit kein wie immer geartetes Präjudiz für sämtliche anderen Fragen der ÖV-Finanzierung dar.

Grundsätze für den Grund- und Finanzierungsvertrag neu

Folgende Grundsätze bilden die Grundlage für den Neuabschluss des Grund- und Finanzierungsvertrages:

1. Basisfinanzierung des VST

Die Pauschalbeiträge (samt Wertsicherungsregelungen) von Bund (Verkehrsministerium), Land Steiermark und Stadt Graz zu den Kosten des Verkehrsverbundes Steiermark einerseits und zu den Kosten der Aufgabenerfüllung der Steirischen Verkehrsverbund GmbH

andererseits sollen unverändert bleiben. Der über diese Basisfinanzierung hinausgehende Finanzierungsbedarf für die Aufgabenerfüllung der StVG wird zukünftig allerdings ausschließlich vom Land Steiermark getragen.

2. Verbundintegration des städtischen Verkehrs im Bereich Graz

Die Beiträge des VST zur Erbringung der Leistungen im städtischen Verkehr im Bereich Graz innerhalb des Verkehrsverbundes werden zwischen Land und Stadt Graz auf Ebene des GuF vereinbart. Diese Beiträge werden an die Stadt Graz geleistet und werden, mit Ausnahme der Änderungen betreffend Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, unverändert fortgeschrieben.

3. Alleinige Finanzierungsverantwortung des Landes für den VST

Die darüberhinausgehende Mittelverwendung des VST liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit des Landes Steiermark, welches auch jährlich den tatsächlichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf trägt. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung werden verbindliche Regeln zur Fortschreibung des Verbundtarifes im GuF festgelegt.

4. Umgründung StVG bzw. VST

In Angleichung an die übrigen österreichischen Verkehrsverbände wird die bisherige Trennung des Verkehrsverbundes Steiermark von der Steirischen Verkehrsverbund GmbH aufgegeben und der bisher treuhänderisch verwaltete Rechnungskreis des VST in die StVG integriert. Die StVG (neu VSTG) bleibt dabei im alleinigen Eigentum des Landes Steiermark, bezüglich der Mittelverwendung der bei der Umstellung bestehenden Rücklagen und Rückstellungen werden die jeweiligen Mitspracherechte der anderen Gebietskörperschaften sichergestellt.

Zukünftige Vertragsstruktur mit den Verkehrsunternehmen

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den lokal ansässigen Verkehrsunternehmen des **Regionalbusverkehrs**, beabsichtigt das Land Steiermark möglichst überall dort, wo dies rechtlich zulässig ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die bestehenden Konzessionäre weiterhin die Verkehrsdienste erbringen können. Direktvergaben sollen in jenen Fällen erfolgen, bei welchen (mehrheitlich) im öffentlichen Eigentum stehende Unternehmen betroffen sind bzw. sich nur ein Unternehmen für die Leistungserbringung interessiert.

Die Bestellungen des Landes betreffend **Eisenbahnverkehr** (samt Verpflichtung der Eisenbahnen zur Teilnahme am Verkehrsverbund Steiermark) sollen gemeinsam mit den Bestellungen des Bundes in einem gemeinsamen Vertrag erfolgen. Diese Bestellungen sollen über die SCHIG mbH abgewickelt werden. Der Vertrag für die ÖBB-PV-AG soll dabei mit Wirkung zum 9. Dezember 2018 abgeschlossen werden, jene für die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und die Steiermarkbahn und Bus GmbH nach Ablauf des derzeitigen Vertrages des Bundes mit diesen Unternehmen jeweils zum 01.01.2021. Bei der Mariazellerbahn wird eine Lösung im Rahmen des Vertrages von Bund und Land Niederösterreich angestrebt.

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Möglichkeiten soll überall dort, wo nennenswerte Mittel von anderen Aufgabenträgern zur Finanzierung herangezogen werden, eine von diesen gewünschte Form der (Direkt-)Vergabe gewählt werden. Gleiches gilt –

unabhängig von besonderen Finanzierungsbeiträgen der Eigentümer – bei Unternehmen im öffentlichen (Mit-)Eigentum von Gemeinden (sowie des Landes Steiermark selbst). Hier soll eine **Eigenerbringung bzw. eine In-house-Vergabe** erfolgen. Dies betrifft nach aktuellem Stand jene Leistungen, welche zukünftig von den Stadtwerken Leoben, der Mürztaler Verkehrs-GmbH (bzw. der MVG regional Busbetrieb-GmbH) sowie vom Kraftfahrlinienbereich der Steiermarkbahn und Bus GmbH erbracht werden. Die Vergabe der Verkehrsdienste an die Planai Hochwurz-Bahnen GmbH und die Ramsauer Verkehrsbetriebe GmbH erfolgt dabei auf Grundlage der EU-VO 1370/2007 Artikel 5 Absatz 4.

Die Gesamtverantwortung für die Erbringung von öffentlichen **Personenverkehrsdiensten in Stadtverkehrsqualität im Bereich Graz** soll an die Graz Linien übertragen werden. Die diesbezügliche Absicht wurde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz vom 16.06.2016 – wie durch die EU-VO vorgegeben – bereits Anfang Juli 2016 bekanntgemacht. Die Beauftragung der Holding Graz erfolgt durch den Eigentümer Stadt Graz, von Seite des Verkehrsverbundes Steiermark werden die Beiträge zukünftig an die Stadt Graz geleistet. Finanzierungsbeiträge von Gemeinden für die stadtgrenzüberschreitenden Linien („suburbaner Verkehr“) werden als Zuschüsse zum Verkehrsverbund Steiermark von diesem gesammelt an die Stadt Graz weitergegeben.

Reine Schülerverkehre sollen ebenso möglichst direkt vergeben werden, da diese Betriebsabwicklung erfahrungsgemäß am besten durch die lokal ansässigen Unternehmen möglich ist. Dies soll im Linienverkehr über eine Ausnahmebestimmung zu Dienstleistungskonzessionen für geringe Leistungen erfolgen, aufgrund der formal hohen Anforderungen des Kraftfahrliniengesetzes an einen Kraftfahrlinienverkehr (sowie die erforderliche Barrierefreiheit) ist aber zu erwarten, dass für einen nennenswerten Teil der derzeit im Linienverkehr abgewickelten Schülerverkehre künftig Gelegenheitsverkehre zu bestellen sein werden (Zuständigkeit im Bereich Kundenteam Freifahrten, Finanzamt Graz).

Im verbleibenden **Regionalbusverkehr** mit Bedeutung über den Schülerverkehr hinaus müssen überall dort, wo dies erforderlich ist, wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe der Verträge angewandt werden, wobei das Einnahmenrisiko für diese Leistungen beim Land Steiermark liegen wird („Bruttobestellung“). Notwendige Voraussetzung für diese Vergaben war die Bündelung der Kraftfahrlinien in einem verkehrsgeografisch zusammenhängenden Gebiet (Konzessionsbündel) sowie die Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten in diesem Gebiet. Die erste Runde dieser Vergaben, die nach dem Bestbieterprinzip unter Berücksichtigung besonderer Qualitätskriterien erfolgen, soll schrittweise bis Juli 2023 abgeschlossen sein.

Fortschreibung Verbundtarif

Insbesondere wegen der vorgesehenen Netto-Bestellung im Bahnbereich wird auch weiterhin ein nennenswerter Teil der Einnahmen aus dem Verbundtarif Verkehrsunternehmen zustehen, welche nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Landes Steiermark oder der Stadt Graz liegen. Daher ist auch zukünftig eine regelmäßige Anpassung der Verbundfahrpreise erforderlich, da ansonsten die für die Anwendung des Verbundtarifes erforderlichen Ausgleichszahlungen laufend angepasst werden müssten, was im Hinblick auf

das in diesem Fall anzuwendende Regelwerk der EU-VO 1370/2007 eine komplexe Angelegenheit wäre.

Dementsprechend sollen die Verbundtarife weiterhin jährlich zum 1. Juli automatisch angepasst werden, wobei für die Jahre 2019, 2020 und 2021 als das durchschnittliche Erhöhungsausmaß das 1,5-fache (anstelle des bisherigen 1,75-fachen) des Jahresdurchschnittswertes des VPI 2015 des Vorjahres vereinbart wird. Die Festlegung des jährlichen Erhöhungsausmaßes ab dem Jahr 2022 erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Evaluierung im Einvernehmen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz.

Die Evaluierung hat insbesondere auch zu untersuchen, ob die Ergebnisentwicklung der Holding Graz Linien mit dem für 2019, 2020 und 2021 fixierten Anpassungsfaktor längerfristig stabil gehalten werden kann. Sollte ein Einvernehmen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz über das Erhöhungsausmaß ab dem Jahr 2022 nicht zustande kommen, soll wieder die bis 2018 geltende Regelung in Kraft treten.

Die Festlegung des Verbundtarifes im Detail erfolgt durch den Lenkungsausschuss unter Mitwirkung der STVG ausgehend vom Verbundtarif zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GuF.

Finanzierungsstruktur VST mit Gesamtverantwortung Land

Die über den Grund- und Finanzierungsvertrag sowie die diversen ergänzenden Vereinbarungen zwischen Bund (Verkehrsministerium), Land Steiermark und Stadt Graz zur Finanzierung des Verkehrsverbundes Steiermark derzeit geleisteten Mittel (und deren Fortschreibung) sollen unverändert beibehalten werden. Hinzu kommen die Mittel aus der Vereinbarung mit dem Familienministerium für die Abwicklung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt.

Im Zusammenhang mit den Mitteln aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ist zu berücksichtigen, dass es zwischen dem vom Familienministerium geleisteten Pauschalbetrag Schüler/Lehrling und den konkreten Abgeltungsverpflichtungen des VSt an die Verkehrsunternehmen bisher eine gewisse Abweichung gibt. Künftig soll die diesbezügliche Abgeltung an den Aufgabenträger Stadt Graz stärker mit dem obigen Pauschalbetrag pro Schüler/Lehrling korrelieren und nach 3 Jahren eine Evaluierung und gegebenenfalls Neufestsetzung stattfinden.

Aus all diesen Mitteln werden entsprechend der beschriebenen Finanzierungsstruktur aus dem VST die Finanzierungsbeiträge für die Stadtverkehre, die Leistungen der Steiermarkbahn und Bus GmbH und die anderen Eisenbahnunternehmen an die jeweiligen Eigentümer bzw. im Eisenbahnbereich an die bestellenden Institutionen geleistet. Daneben werden aus dem Budget des VST sowie den Verbundtarifeinnahmen in einem kleineren Ausmaß die direkt vergebenen Dienstleistungskonzessionen finanziert.

Die verbleibenden Mittel sowie die nicht direkt den von den obigen Verträgen betroffenen Unternehmen zugeordneten Einnahmen aus dem Verbundtarif werden zur Finanzierung der vom Land Steiermark wettbewerblich bestellten Leistungen verwendet. Der dann noch fehlende Finanzierungsbetrag wird schlussendlich jährlich vom Land Steiermark ausgeglichen.

Dieser Finanzierungsbedarf wird durch entsprechende Beschlüsse für die jeweilige Bündelvergabe sichergestellt, wobei jeweils der erwartete zusätzliche Finanzierungsbedarf gegenüber den bereits bestehenden Verträgen festgelegt wird. Damit kann (auch) bei unterschiedlicher Entwicklung zwischen den einzelnen Bereichen bereits bei der Budgeterstellung ein realistischer Gesamtfinanzierungsbedarf des Landes Steiermark angegeben werden.

Aufgrund dieser Gesamtverantwortung des Landes für die Finanzierung des VST ist eine einvernehmliche Festlegung der Mittelverwendung im VST zwischen Stadt und Land nur mehr betreffend den Beitrag aus dem VST an Stadt Graz für die Leistungen im städtischen Verkehr im Bereich Graz erforderlich.

Finanzierung Verkehrsleistungen Stadt Graz

Der Stadt Graz werden ab 01.01.2019 die bisher der Holding Graz zustehenden Mittel aus der Tarifbestellung zur Verfügung gestellt (Größenordnung auf Basis Abrechnung 2017: EUR 12.356.467,30), diese werden wie bisher fortgeschrieben. Ebenso werden die bisherigen Bestellmittel des VST für Leistungen im städtischen Verkehr unverändert bereitgestellt. Weiters werden die zwischenzeitlich vom Land Steiermark direkt an die Stadt Graz geleisteten Zahlungen zukünftig ebenfalls in die Zahlungen des VST an die Stadt Graz integriert, da, wie oben beschrieben, die Gesamtverantwortung für die VST-Finanzierung ohnedies vom Land Steiermark getragen wird und somit auf eine gesonderte Abwicklung zwischen Land und Stadt verzichtet werden kann.

Die Abgeltung für die Abwicklung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt durch die Holding Graz wird ab dem Schuljahr 2018/2019 auf Basis der Grazer Schüleranzahl (unabhängig von den konkreten Antragstellungen) mit EUR 169,47 pro Schüler und EUR 54,10 pro Lehrling pauschaliert.

Bei der endgültigen Übernahme von Fremdlinien (Linie 41 nach Unterrichtsjahr 2018/19, bis längstens nach dem Unterrichtsjahr 2022/23 Linien 61, 68, 69, 71 und 80) wird dieser pauschalierte Beitrag an die Stadt Graz dann jeweils um den Wert des letzten mit dem bisherigen Konzessionär abgerechneten Schuljahres erhöht.

Die Einnahmen aus dem Verbundtarif nach Einnahmenaufteilung stehen weiterhin der Holding Graz zu.

Änderung Aufgabenspektrum und Finanzierung der StVG

Die StVG (neu VSTG) führt bei jenen Bereichen, bei welchen eine wettbewerbliche Vergabe vorgesehen ist, die Planungen und die Vergabe durch. In weiterer Folge sind diese Bereiche dauerhaft in der Vertragsabwicklung zu betreuen. Diese Tätigkeiten werden eine nennenswerte Aufwandsteigerung für die VSTG zur Folge haben. Gleichzeitig sollte sich dieser Mehraufwand für eine (erstmalig mögliche) übergreifende Verkehrsplanung ohne Restriktionen durch bestehende Konzessionsrechte einzelner Unternehmen in einer

effizienteren Leistungserbringung niederschlagen, welche dem Land bei der Bestellung der Leistungen finanziell zugutekommen sollte.

Zugleich reduzieren sich bei der VSTG gewisse Aufgaben, die sie bisher im Rahmen von Leistungsbestellungen bei von anderen Konzessionären betriebenen Linien innerhalb des städtischen Netzes im Bereich Graz erbracht hat, da diese künftig von der Holding Graz selbst erbracht werden. Dennoch wird die VSTG für die Stadt Graz die im folgenden beschriebenen Aufgaben auch für den städtischen Verkehr im Bereich Graz erbringen:

Koordinierungsfunktion städtischer Verkehr im Großraum Graz

Die diesbezügliche Koordinierungsfunktion der VSTG soll nach dem Willen der Vertragspartner neben der Vertragserrichtung und Abrechnung der Vereinbarungen über die Mitfinanzierung zwischen den Gebietskörperschaften (Punkt 7.3.4.) vor allem die angebotsseitige Abstimmung zwischen den betroffenen Aufgabenträgern unter Berücksichtigung des in diesem Bereich angebotenen Regionalverkehrs umfassen. Weiters erfüllt die VSTG Kontrollaufgaben betreffend die über diese Vereinbarungen mitfinanzierten Leistungen.

Unterstützung bei Vertragscontrolling Servicevertrag

Die VSTG unterstützt die Stadt bei der Erfüllung ihrer Steuerungsaufgaben gemäß Servicevertrag 2016- 2025.

Aufgrund dieses geänderten Aufgabenspektrums ist beim Neuabschluss des GuF vorgesehen, dass die Basisfinanzierung der StVG zwar weiterhin mit den gemäß GuF zugesicherten und wertgesicherten Mitteln erfolgt. Der darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarf wird aber zukünftig – wie bei den Verkehrsleistungen – ausschließlich vom Land getragen (derzeit: Land und Stadt ohne zusätzlichen Beitrag Bund).

Umgründung Steirische Verkehrsverbund GmbH bzw. Verkehrsverbund Steiermark

Seit 1994 verwaltet die StVG treuhänderisch den Verkehrsverbund Steiermark (VST). Der VST ist formal eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) von Land, Bund und Stadt Graz. Gemäß GuF ist die StVG mit Verwaltung und Abrechnung des VST betraut, diese Aufgaben führt sie aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen im Namen und auf Rechnung des VST aus.

Im Zuge der Verbundreform erfolgt nun eine Angleichung an die anderen österreichischen Verkehrsverbände und die beiden Rechenkreise werden zusammengeführt.

Die StVG bestellt somit zukünftig sämtliche Leistungen (Verkehrsdienste, sonstige) im eigenen Namen und für eigene Rechnung und vereinnahmt im Rahmen der Einnahmenaufteilung die Fahrkartenerlöse aus den brutto bestellten Verkehrsdienstleistungen und verfügt damit über eigene Umsätze.

Die „Umgründung“ ist mit Inkrafttreten des neuen GuF für den VST zum 1.1.2019 vorgesehen, dabei übernimmt die StVG (neu VSTG) die Rechtsträgerschaft am Verkehrsverbund Steiermark, zugleich erfolgt die Übernahme der VST-Bilanz per 31.12.2018 durch die StVG.

Nachdem die Gesellschaft die Rechtsträgerschaft des VST nahezu vollständig übernehmen wird, das Land jedoch Alleineigentümer der StVG bleibt, ist zu berücksichtigen, dass die Rechte der zwei anderen verbundfinanzierenden Aufgabenträger des VST (Bund und Stadt Graz) in angemessener Weise gewährleistet bleiben, dies wird im GuF zu geregelt. Weiters ist zu beachten, dass der StVG-Aufsichtsrat dann gleichsam die Funktion des VST-Lenkungsausschusses, als dem (eigentlichen) Entscheidungsorgan des Verkehrsverbundes, zu übernehmen hat.

Die VSTG hat einen **Aufsichtsrat**. Das Land sichert der Stadt ein Nominierungsrecht für mindestens ein Mitglied der vom Eigentümer in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder zu.

Zur Vertragsteuerung bzw. Angelegenheiten betreffend die Weiterentwicklung des VST wird ein **Lenkungsausschuss** eingerichtet. Dieser entscheidet auch über die Mittelverwendung aus dem Treuhandvermögen des VST.

Der Lenkungsausschuss ist mit zwei Vertretern des Landes und einem Vertreter der Stadt besetzt. Ein Vertreter des Bundes wird in den Lenkungsausschuss kooptiert, eine Kooption weiterer Vertreter ist möglich, kooptierte Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Die VSTG ist im Lenkungsausschuss beratend vertreten.

Der Lenkungsausschuss ist neben den ihm in diesem Vertrag explizit zugeordneten Angelegenheiten für die laufende Beaufsichtigung der Vertragseinhaltung und die Weiterentwicklung des VST zuständig.

Der Lenkungsausschuss beschließt einstimmig eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen über die Beschlusserfordernisse umfasst. Der Lenkungsausschuss hat zumindest einmal im Jahr zusammen zu treten.

Nach Inkrafttreten des GuF übernimmt der Lenkungsausschuss auch verbleibende Aufgaben des bisherigen Lenkungsausschusses für den Zeitraum bis 31.12.2018.

Hinsichtlich der Entsendung eines Vertreters der Stadt Graz in den Aufsichtsrat und Lenkungsausschuss der VSTG wird auf ein gesondertes dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegendes Geschäftsstück der Präsidialabteilung verwiesen.

Im Rahmen der bestehenden Verträge gebildete Rücklagen des Verkehrsverbundes Steiermark verbleiben in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Lenkungsausschuss.

Aufgaben des Lenkungsausschusses

Dem Lenkungsausschuss obliegen neben der laufenden Beaufsichtigung der Vertragseinhaltung insbesondere folgende Aufgaben je Kalenderjahr:

- a) Festlegung des Verbundtarifes
- b) Genehmigung der auf Grundlage der Fortschreibungsregelungen ermittelten Finanzierungsbeträge aus dem GuF für ein Abrechnungsjahr vor Erstellung des Jahresabschlusses der VSTG.
- c) Genehmigung der für das dem laufenden Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr erwarteten Finanzierungsbeträge (Zahlungsplan) aus dem GuF.

Besondere Aufgaben des Lenkungsausschusses betreffend Verwendung des bisherigen Treuhandvermögens des VST

Der Lenkungsausschuss beschließt die Verwendung von Mitteln aus dem bisherigen Treuhandvermögen betreffend folgende Rücklagen:

- Rücklage aus Überschuss Verkehrsdiensteabrechnung und aus Überschuss Finanzergebnis
- Rücklage aus Überschuss Abrechnung Top-Ticket
- Rücklage aus Überschuss Abrechnung Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit 1.1.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollte ein Vertragspartner die Aufkündigung des gegenständlichen Vertrages beabsichtigen, so hat er die übrigen Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ausspruch dieser Kündigung über die Kündigungsabsicht zu informieren.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaft & Tourismus sowie der Ausschuss für Verkehr stellen daher gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 45/2016 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Neuabschluss des einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Grund- und Finanzierungsvertrags für den Verkehrsverbund Steiermark mit Gültigkeit ab 01.01.2019 laut beiliegendem Entwurf wird genehmigt. Die Genehmigung gilt unter der Bedingung, dass die Republik Österreich und das Land Steiermark diesen in der gleichen Form bis spätestens 31.12.2018 unterfertigen.

Beilagen: Grund- und Finanzierungsvertrag
für den Verkehrsverbund Steiermark inklusive
Anlage 1- Tarifbestimmungen des VST
Anlage 2- Tarifzonenplan- idF v. 07.11.2018

Die Bearbeiterin A8:
Mag.^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand A8:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Bearbeiter A10/8:
Martin Bauer
(elektronisch unterschrieben)

Die Abteilungsvorständin A10/8:
DI Barbara Urban
(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat für Finanzen:
Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Die Stadträtin für Verkehr:
Elke Kahr
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister:

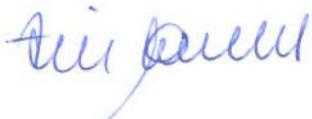
Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaft& Tourismus

am 15. Nov. 2018

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:

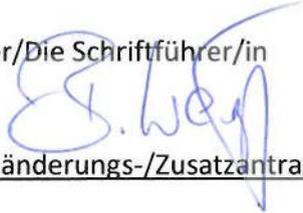


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr

am 14.11.2018

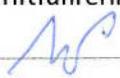
Der/Die Schriftführer/in



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.11.2018</u> <u>15</u>	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-12T10:11:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr

am

Der/Die Schriftführer/in

Der/Die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-12T10:11:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-12T14:55:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Bauer Martin
	Zertifikat	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-13T11:39:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Bauer Martin
	Zertifikat	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-13T11:40:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Bauer Martin
	Zertifikat	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-13T11:40:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-13T12:45:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-14T07:59:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-14T11:17:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-11-15T09:32:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark

Fassung vom
07.11.2018



Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden Bund genannt), das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann (im Folgenden Land genannt), die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden Stadt genannt) sowie die Verkehrsverbund Steiermark GmbH (im Folgenden VSTG genannt) schließen folgenden Grund- und Finanzierungsvertrag (im Folgenden GuF genannt) für den Verkehrsverbund Steiermark (im Folgenden VST genannt).

Dieser Vertrag ersetzt den Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark vom 12.12.2004 samt die zugehörigen Side-Letter.

Präambel

Eine attraktive Gestaltung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs soll den Zugang zu diesem erleichtern. Dadurch sollen die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf Menschen und Umwelt (Unfallfolgen, Stau, Lärm, Emissionen, Landschaftsverbrauch) reduziert und die Lebensqualität gesteigert werden. Weiters soll eine Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, eine ausreichende regionale Erschließung, eine nachfrageorientierte Gestaltung des Verkehrsangebotes, eine Vernetzung und Abstimmung der Verkehrsangebote der einzelnen Verkehrsunternehmen sowie die Schaffung und Umsetzung regionaler Verkehrskonzepte sichergestellt werden.

Unter diesen Zielsetzungen sollen mit dem vorliegenden Vertrag die finanziellen und organisatorischen Grundlagen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Rahmen des VST unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs 1999, BGBl. I Nr. 204/1999 idgF (im Folgenden ÖPNRV-G genannt) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates sowie der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (im Folgenden EU-VO 1370/2007 genannt) festgelegt und dadurch eine Förderung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs erreicht werden.

In diesem Sinne verpflichten sich Bund, Land und Stadt gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Vertrages zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen an die VSTG sowie zur Umsetzung der für die Organisation bzw. Bestellung von Verkehrsdienstleistungen festgelegten Anforderungen.

Die VSTG, welche im Alleineigentum des Landes steht, verpflichtet sich zur Übernahme der Rolle der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gemäß ÖPNRV-G für den VST und damit zur praktischen Umsetzung gemäß den betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages.

Im Sinne einer transparenten Aufgaben- und Finanzierungsabgrenzung zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz werden in diesem Vertrag neben den Regelungen zur Finanzierung des VST auch Regelungen zur Mittelverwendung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner vereinbart. Die Gesamtverantwortung für die Finanzierung des VST liegt beim Land Steiermark.

1. Geltungsbereich

Die Vertragspartner kommen überein, den vorliegenden GuF in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sämtlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften (jeweils im Sinne der EU-VO 1370/2007) zu Grunde zu legen, sofern diese Leistungen innerhalb des Verkehrsverbundes Steiermark erbracht werden. Weiters ist der GuF die Grundlage für die Aufgabenerfüllung durch die VSTG.

Der VST umfasst alle erbrachten öffentlichen Personenverkehrsdienste, bei welchen der Tarif des VST (Punkt 2.) zur Anwendung kommt.

Der räumliche Geltungsbereich des VST umfasst das Land Steiermark bis zu den Grenzhaltstellen mit den benachbarten Bundesländern bzw. Staaten. Deren Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Verkehrsverbundorganisationengesellschaften bzw. Institutionen.

Eine Einbeziehung von an den VST angrenzenden Regionen in anderen Bundesländern sowie im Ausland in die Tarifsystematik des VST ist entsprechend der jeweiligen Fahrgastströme möglich, diese kann insbesondere für tarifgrenzüberschreitende Beförderungen vorgesehen werden.

Für nicht im Bundesland Steiermark erbrachte Anteile von Verkehrsleistungen ist diese Einbeziehung bzw. die Finanzierung in gesonderten Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen des betreffenden Bundeslandes bzw. Staates zu regeln. In gleicher Weise können auch Regionen des Bundeslandes Steiermark in andere Verbundtarife bzw. Verbundräume einbezogen werden.

Der Zugang weiterer Verkehrsunternehmen zum VST über die zum 31.12.2018 am VST teilnehmenden Verkehrsunternehmen hinaus setzt den Abschluss eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit einer zuständigen Behörde jeweils gemäß EU-VO 1370/2007 und – sofern diese nicht die VSTG selbst ist – eine entsprechende Durchführungsvereinbarung mit der VSTG voraus.

Eine einheitliche Tarifsystematik mit benachbarten Verkehrsverbänden sowie eine durchgängige Ausgabe und Abrechnung von Fahrausweisen, ggf. auch österreichweit, ist je nach abfertigungstechnischen und organisatorischen Möglichkeiten vorzusehen.

2. Verbundtarif

Im Verkehrsverbund Steiermark ist ein einheitlicher Zonentarif gültig, wobei sich der Fahrpreis grundsätzlich nach der Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan und dem gewählten Geltungszeitraum errechnet. Das Fahrpreissystem weist eine vollständige Durchtarifierung auf und es besteht freie Verkehrsmittelwahl. Alle Zonen werden dabei gleichwertig behandelt (Ausnahme: Schüler- und Lehrlingsfreifahrt).

2.1. Mindestanforderungen an den Verbundtarif

Zahlungen der vertragsunterzeichnenden Gebietskörperschaften aufgrund von Punkt 5.2. setzen die Erfüllung nachstehender Erfordernisse voraus:

- (a) ausschließliche Ausgabe von Fahrausweisen gemäß den Verbundtarifbestimmungen (Verbundtarifexklusivität), ausgenommen davon sind lediglich Beförderungen, für die kein Verbundtarifangebot existiert sowie Sondertarife gemäß Punkt 2.4.
- (b) Angebot zumindest nachstehender Verbundfahrausweisgattungen mit Ausgabe durch alle Verkehrsunternehmen im Fahrzeug oder an allen bedienten Haltestellen, wobei bei Verkehrsleistungen in Stadtverkehrsqualität die Ausgabe auf Fahrkarten für Einzelfahrten und Tageskarten samt der genannten Ermäßigungen für die jeweils bedienten Tarifzonen beschränkt werden kann:
 - Fahrkarten für Einzelfahrten und Tageskarten samt Ermäßigungen für Kinder, Familien, Senioren und Behinderte für den gesamten Verbundraum
 - Zeitkarten (Wochen-, Monatskarten) für den gesamten Verbundraum
 Gesonderte Ausgabe (nicht im Fahrzeug bzw. an Haltestellen):
 - Zeitkarten (Jahreskarten) für den gesamten Verbundraum
 - Schülerkarten (im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt)
- (c) Verbundtarifbestimmungen, die den von den Vertragspartnern angestrebten österreichweit einvernehmlich festgelegten allgemeinen Verbundtarifbestimmungen nicht widersprechen dürfen.

2.2. Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark

Im Verbundlinienverkehr gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des VST (Verbundtarifbestimmungen). In der Anlage sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifbestimmungen des VST angeführt.

Der Verbundraum ist in Zonen mit einer durchschnittlichen Ausdehnung von 10 km unterteilt. Die Zoneneinteilung wird in einem Tarifzonenplan dargestellt. Der Fahrpreis wird grundsätzlich auf Basis der Anzahl der befahrenen Zonen errechnet.

2.3. Weiterentwicklung des Verbundtarifs

Die Festlegung des Verbundtarifes erfolgt durch den Lenkungsausschuss gemäß Punkt 4.2. unter Mitwirkung der VSTG ausgehend vom Verbundtarif zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GuF.

Der Verbundtarif wird jährlich zum 1. Juli angepasst, wobei für die Jahre 2019, 2020 und 2021 als das durchschnittliche Erhöhungsausmaß das 1,5-fache des Jahresdurchschnittswertes des VPI 2015 des Vorjahres vereinbart wird. Die Festlegung des jährlichen Erhöhungsausmaßes ab dem Jahr 2022 erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Evaluierung im Einvernehmen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz.

Die Evaluierung hat insbesondere auch zu untersuchen, ob die Ergebnisentwicklung der Holding Graz Linien mit dem für 2019, 2020 und 2021 fixierten Anpassungsfaktor längerfristig stabil gehalten werden kann. Sollte ein Einvernehmen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz über das Erhöhungsausmaß ab dem Jahr 2022 nicht zustande kommen, soll wieder die bis 2018 geltende Regelung in Kraft treten.

Das durchschnittliche Ausmaß einer Tarifierhöhung ergibt sich aus der mit den Einnahmen nach Zonenanzahl und Fahrkartengattungen gewichteten, durchschnittlichen Veränderung der Fahrpreise über die gesamte Fahrpreistabelle. Zur Gewichtung werden die zur Verfügung stehenden Einnahmendaten der letzten zwölf Monate herangezogen.

Bei der Tarifierhöhung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anpassungen in Bezug auf die einzelnen Zonenstaffeln und die Fahrkartengattungen mittelfristig ausgewogen erfolgen. Bei der Berechnung der Fahrpreise bleiben Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt, Beträge ab 5 Cent werden auf 10 Cent aufgerundet (kaufmännische Rundung).

2.4. Sondertarife und befristete Sonderaktionen

Eine Bestellung und Finanzierung von Sondertarifen gem. § 30 ÖPNRV-G für bestimmte Gruppen von Reisenden durch Dritte ist möglich, sofern sie den Verbundtarifbestimmungen nicht widersprechen und bei allen betroffenen Personenverkehrsdiensten innerhalb des VST in gleicher Weise angewendet werden. Eine diesbezügliche Koordinierung erfolgt durch die VSTG.

Ebenso sind zeitlich befristete Sonderaktionen für bestimmte Personengruppen möglich, wenn rechtzeitig das Einvernehmen mit den betroffenen Bestellern der öffentlichen Personenverkehrsdienste hergestellt wird und allfällige finanzielle Auswirkungen durch die veranlassende Institution übernommen werden.

2.5. Tarifausschuss

Aufgabe des Tarifausschusses ist die fachliche Vorbereitung von Änderungen im Verbundtarif. Dazu gehören beispielsweise die Ausarbeitung der Fahrpreistabelle bei Verbundtarifanpassungen oder die Konzeption neuer Verbundtarifangebote.

Der Tarifausschuss setzt sich aus Vertretern des Landes, der Stadt und von Verkehrsunternehmen, die Einnahmenverantwortung tragen, zusammen.

Der Lenkungsausschuss entscheidet gemäß Punkt 4.2.2. über die Durchführung der vom Tarifausschuss ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für den Verbundtarif.

3. Aufgabenzuordnung zwischen den Vertragspartnern

Die im GuF getroffenen Festlegungen beschränken oder erweitern in keiner Weise die gesetzlichen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben der einzelnen Aufgabenträger gemäß ÖPNRV-G oder anderer gesetzlicher Grundlagen.

Die Verantwortung für die Vergabe bzw. Leistungserbringung der unter anderem mit einer Zuschussleistung zum VST gemäß GuF (Punkt 5.2.) mitfinanzierten Leistungen liegt ausschließlich bei den jeweils zuständigen Aufgabenträgern. Diese können mit Zustimmung des Landes Steiermark einzelne dieser Aufgaben bzw. Verantwortungen an die VSTG übertragen.

Die verbundfinanzierenden Gebietskörperschaften übernehmen mit der Zuschussleistung zum VST gemäß GuF (Punkt 5.2.) keine wie immer geartete Verantwortung für die Vergabe bzw. die Leistungserbringung der mit diesen Mitteln mitfinanzierten Leistungen.

Die jeweilige Zuständigkeit der verbundfinanzierenden Gebietskörperschaften für die Entscheidung über den Einsatz von Mitteln gemäß Punkt 5. für die Mitfinanzierung öffentlicher Personenverkehrsdienste oder allgemeiner Vorschriften ist in Punkt 6.2. geregelt.

4. Organisation

Die Verkehrsverbund Steiermark GmbH ist die im Alleineigentum des Landes stehende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gemäß ÖPNRV-G für den VST. Die VSTG hat jedenfalls die Aufgaben einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft zu erfüllen, ist aber nicht ausschließlich auf diese beschränkt. Die Gesamtaufsicht obliegt dem Eigentümer.

Die VSTG hat einen Aufsichtsrat. Das Land sichert der Stadt ein Nominierungsrecht für mindestens ein Mitglied der vom Eigentümer in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder zu.

Zur Vertragsteuerung bzw. Angelegenheiten betreffend die Weiterentwicklung des VST wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet (Punkt 4.2.1.). Dieser entscheidet auch über die Mittelverwendung aus dem Treuhandvermögen des VST.

4.1. Aufgaben der VSTG

4.1.1. Eigenständige Aufgaben der VSTG

Die Aufgaben der VSTG umfassen nach dem Willen der Vertragspartner jedenfalls:

Verbundtarif (§18 Abs 1 Z1., Z3. U. Z6. ÖPNRV-G)

- (a) Festlegung des Verbundtarifes sowie Koordination aller Bestellungen von Sondertarifen;
- (b) Aufbau und Betrieb eines Verbundinformationssystems, das die Daten für die Ausgabe von Fahrausweisen und über die Inanspruchnahme der einzelnen Verkehrsdienste liefert; österreichweite Kompatibilität mit anderen Verkehrsverbänden und die Ausgabe verbundgrenzüberschreitender Fahrausweise wird angestrebt;

Abstimmung Verkehrsangebot (§18 Abs 1 Z2., Z7. u. Z10. ÖPNRV-G)

- (c) Koordination aller Verkehrsdienste zur Herstellung eines abgestimmten Gesamtangebotes;
- (d) Mitwirkung bei Konzessionsverfahren;
- (e) Betrieb und Weiterentwicklung eines verkehrsträgerübergreifenden, österreichweit kompatiblen Fahrplanauskunftssystems zu einem Echtzeitdatengesamtsystem

Marketing und Information (§18 Abs 1 Z4. u. Z10. ÖPNRV-G)

- (f) verbundspezifisches Marketing und allenfalls verbundspezifischer Vertrieb;
- (g) verbundspezifische Kundeninformation;

Abrechnung (§18 Abs 1 Z8. u. Z9. ÖPNRV-G)

- (h) Sicherstellung der Transparenz der Abrechnungsgrundlagen;
- (i) Zuordnung der Einnahmen zu den einzelnen Anspruchsberechtigten
- (j) Abrechnung sämtlicher im Rechnungskreis der VSTG abgewickelten Zahlungen

4.1.2. Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch die VSTG

Die VSTG kann mit dem Land und gegebenenfalls anderen Aufgabenträgern vereinbaren, dass die VSTG öffentliche Dienstleistungsaufträge für öffentliche Personenverkehrsdienste abschließt und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abwickelt. Dabei leisten die Aufgabenträger pauschalierte Zuschüsse zur Gesamtfinanzierung der gegenständlichen öffentlichen Personenverkehrsdienste.

Eine solche Beauftragung hat die Gesamtabwicklung eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes von der Planung der gewünschten Verkehrsleistungen bis zur Evaluierung nach Ende der Vertragslaufzeit zu umfassen, wobei die drei Projektschritte

- Konzeption (z.B. bis zur Veröffentlichung der Vorinformation gemäß EU-VO 1370/2007),
- Detailplanung (samt Kostenschätzung) sowie
- Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

jeweils gesondert zu vereinbaren sind. Die konkreten Tätigkeiten der VSTG werden im Rahmen dieser Vereinbarungen festgelegt.

In solchen Fällen ist die VSTG innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens einer solchen Beauftragung mit der Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und diesbezüglich die zuständige örtliche Behörde im Sinne der EU-VO 1370/2007.

Für allgemeine Vorschriften gilt dieser Punkt sinngemäß.

4.1.3. Betreuung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch die VSTG

Aufgabenträger, welche selbst öffentliche Personenverkehrsdienste innerhalb des VST erbringen oder selbst solche beauftragen, können mit der VSTG vereinbaren, dass die VSTG über die in 4.1.1. festgelegten Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten in Bezug auf die gegenständlichen öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringt. Die konkreten Tätigkeiten der VSTG werden im Rahmen dieser Vereinbarungen festgelegt.

Für allgemeine Vorschriften gilt dieser Punkt sinngemäß.

4.1.4. Transparenzerfordernisse gemäß ÖPNRV-G

Die VSTG kann von den Vertragspartnern – mit ihrer Zustimmung auch von anderen zuständigen Behörden – mit der Aufgabenerfüllung betreffend Veröffentlichungspflichten gemäß § 30c ÖPNRV-G betraut werden.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die VSTG vom Land Steiermark als Transparenzstelle gemäß § 30a ÖPNRV-G benannt.

4.1.5. Ergänzende Aufgabenbereiche

Die Vertragspartner kommen überein, dass die VSTG auch andere als in diesem GuF definierte Aufgaben übernehmen kann, wenn sie den Zielen dieses Vertrages nicht widersprechen.

Dies betrifft jedenfalls die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen bis zum jeweiligen Vertragsende.

4.2. **Vertragsteuerung**

4.2.1. Lenkungsausschuss

Land und Stadt richten einen Lenkungsausschuss für den VST ein. Der Lenkungsausschuss ist mit zwei Vertretern des Landes und einem Vertreter der Stadt besetzt. Ein Vertreter des Bundes wird in den Lenkungsausschuss kooptiert, eine Kooption weiterer Vertreter ist möglich, kooptierte Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Die VSTG ist im Lenkungsausschuss beratend vertreten.

Der Lenkungsausschuss ist neben den ihm in diesem Vertrag explizit zugeordneten Angelegenheiten für die laufende Beaufsichtigung der Vertragseinhaltung und die Weiterentwicklung des VST zuständig.

Der Lenkungsausschuss beschließt einstimmig eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen über die Beschlusserfordernisse umfasst. Der Lenkungsausschuss hat zumindest ein Mal im Jahr zusammen zu treten.

Nach Inkrafttreten des GuF übernimmt der Lenkungsausschuss auch verbleibende Aufgaben des bisherigen Lenkungsausschusses für den Zeitraum bis 31.12.2018.

4.2.2. Aufgaben des Lenkungsausschusses

Dem Lenkungsausschuss obliegen neben der laufenden Beaufsichtigung der Vertragseinhaltung insbesondere folgende Aufgaben je Kalenderjahr:

- a) Festlegung des Verbundtarifes (Punkt 2.3.)
- b) Genehmigung der auf Grundlage der Fortschreibungsregelungen ermittelten Finanzierungsbeträge aus dem GuF (Punkt 5.2.) für ein Abrechnungsjahr vor Erstellung des Jahresabschlusses der VSTG.
- c) Genehmigung der für das dem laufenden Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr erwarteten Finanzierungsbeträge (Zahlungsplan) aus dem GuF (Punkt 5.2.).

4.2.3. Besondere Aufgaben des Lenkungsausschusses betreffend Verwendung des Treuhandvermögens des VST

Der Lenkungsausschuss beschließt die Verwendung von Mitteln aus dem Treuhandvermögen betreffend folgende Rücklagen:

- Rücklage aus Überschuss Verkehrsdiensteabrechnung und aus Überschuss Finanzergebnis
- Rücklage aus Überschuss Abrechnung Top-Ticket
- Rücklage aus Überschuss Abrechnung Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Vor Erstellung des Jahresabschlusses der VSTG hat der Lenkungsausschuss die Übereinstimmung der Mittelverwendung aus dem Treuhandvermögen mit den zugehörigen Beschlüssen zu bestätigen.

Dabei kann auch die Übernahme von über die ursprünglichen Beschlüsse hinausgehenden Kosten aus dem Treuhandvermögen beschlossen werden, sofern die zusätzlich abzudeckenden Kosten in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit den auf Grundlage der ursprünglichen Beschlüsse finanzierten Aufgaben stehen.

5. Finanzierung VSTG

Die Pauschalbeiträge samt Wertsicherungsregelungen von Bund, Land und Stadt zu den Kosten des VST einerseits und zu den Kosten der Aufgabenerfüllung der VSTG andererseits bleiben gegenüber dem auslaufenden Vertrag unverändert. Der über diese Basisfinanzierung hinausgehende Finanzierungsbedarf für die Aufgabenerfüllung der VSTG wird zukünftig allerdings ausschließlich vom Land getragen.

Die Beiträge des VST zur Erbringung der Leistungen im städtischen Verkehr im Bereich Graz im Rahmen des VST werden zwischen Land und Stadt auf Ebene des GuF vereinbart (Details Punkt 7.).

Die darüberhinausgehende Mittelverwendung des VST liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit des Landes, welches auch jährlich den tatsächlichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf trägt.

In Angleichung an die übrigen österreichischen Verkehrsverbände wird die bisherige Trennung des Verkehrsverbundes Steiermark von der Steirischen Verkehrsverbund GmbH aufgegeben und der bisher treuhänderisch verwaltete Rechnungskreis des VST in die VSTG integriert.

5.1. Gesamtfinanzierungsverantwortung des Landes

Zwischen der – im Regelfall über pauschalisierte Zuschüsse bzw. Finanzierungsbeiträge – in Punkt 5. geregelten Finanzierung des VST und der Mitfinanzierung der öffentlichen Personenverkehrsdienste gemäß Punkt 6. ergibt sich systembedingt eine Differenz. Diese Differenz wird ausschließlich dem Land im Rahmen seiner Gesamtfinanzierungsverantwortung zugerechnet.

In diesem Sinne ist ein sich aus diesem Titel ergebender Fehlbetrag vom Land abzudecken ein sich ergebendes Guthaben dem Land gutzuschreiben.

5.2. Zahlungsverpflichtungen aus dem Grund- und Finanzierungsvertrag

5.2.1. Basiswerte der Finanzierungsbeiträge je Gebietskörperschaft

Die Ausgangsbasis für die Zahlungsverpflichtungen von Bund, Land und Stadt ab 2019 ergibt sich aus der Endabrechnung des VST für 2018 zuzüglich allfälliger Anpassungen anlässlich der Umstellung.

Dabei wird gemäß den Bestimmungen in Punkt 8.1. jeweils ein Ausgangswert für den pauschalierten Finanzierungsbeitrag des Bundes, des Landes und der Stadt ermittelt, welcher in weiterer Folge jährlich gemäß Punkt 5.2.2. fortgeschrieben wird.

Diese Beiträge werden von der VSTG vereinnahmt, die Mittelverwendung erfolgt nach den Regelungen in Punkt 6.

5.2.2. Fortschreibung der Beiträge

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt je zur Hälfte mit der allgemeinen Preisentwicklung und zur Hälfte mit der Nachfrageentwicklung:

Preisentwicklung

50% der Vorjahresbeträge (erstmalig 2019 die Ausgangswerte 2018) werden gemäß VPI-Entwicklung (Jahresdurchschnittswert VPI 2015 laut Veröffentlichung der Statistik Austria) ab 1.1.2019 wertgesichert, in dem der Jahresdurchschnittswert-VPI-2015 des jeweiligen Abrechnungsjahres mit Jahresdurchschnittswert-VPI-2015- des Vorjahresjahres verglichen wird. Die prozentuelle Steigerung wird auf drei Nachkommastellen ermittelt.

Formel: (Jahresdurchschnittswert VPI-2015 des Abrechnungsjahres / Jahresdurchschnittswert VPI-2015 des Vorjahres – 1) x 100

Nachfrage

50% der Vorjahresbeträge (erstmalig 2019 die Ausgangswerte 2018) werden gemäß Nachfrageentwicklung wertgesichert, indem die tarifbereinigten VST-Einnahmen (gemäß Einnahmenaufteilungsverfahren) des Abrechnungsjahres mit den tarifbereinigten Einnahmen des Vorjahres verglichen werden.

Die prozentuelle Änderung der Einnahmen wird auf drei Nachkommastellen ermittelt.

Formel: (Summe tarifbereinigte Einnahmen laut EA-Verfahren Abrechnungsjahr / Summe tarifbereinigte Einnahmen lt. EA-Verfahren Abrechnungsjahr–1) x 100.

Die Tarifbereinigung erfolgt, indem die VST-Einnahmen (Basisdaten der Einnahmenaufteilung) der beiden Vergleichsjahre auf Basis der zum 31.12. des Abrechnungsjahres gültigen Fahrkartenpreise ermittelt werden. Diese Berechnung der „fiktiven“ Einnahmen der Vergleichsjahre für die Berechnung der Nachfragewertsicherung erfolgt auf Basis der Verkaufsdatensätze laut VSTG-Datenbank.

5.2.3. Vorauszahlungen und Endabrechnung

Die jährliche Abrechnung der Finanzierungsmittel bzw. die Dokumentation deren Verwendung erfolgt durch die VSTG im Rahmen der Erstellung des von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Die Gebietskörperschaften leisten bis zum Zehnten eines Monats Akontierungen an die VSTG in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrags. Als Grundlage dient der von der VSTG übermittelte Zahlungsplan, welcher auch in den VSTG-Finanzplan eingeht.

Vor Erstellung des VSTG-Jahresabschlusses ist der für das abzurechnende Kalenderjahr auf Grundlage der Fortschreibungsregelungen zu ermittelnde Finanzierungsbetrag dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen, zugleich wird der Zahlungsplan für das darauf folgende Kalenderjahr beschlossen. Im Rahmen der Erstellung des VSTG-Jahresabschlusses wird die vom Lenkungsausschuss bestätigte Differenz zum endgültigen Finanzierungsbetrag verrechnet (Forderung/Verbindlichkeit der VSTG gegenüber den Gebietskörperschaften gemäß Bilanzwert zum 31.12. des jeweiligen Verrechnungsjahres).

Die Verrechnung der Finanzierungsmittel erfolgt auf Basis von Beträgen ohne Umsatzsteuer unter der Voraussetzung, dass es sich um „nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse zu einem Verkehrsverbund“ im Sinne des Erlasses des Bundesministerium f. Finanzen vom 16. Juni 1994, GZ 09 0402/2-IV/9/94 bzw. der Umsatzsteuerrichtlinie 2000, GZ 09 4501/58-IV/9/00 vom 13.7.2005 (Ziffer 1.1.1.9.4 [=26]) handelt.

5.3. **Abwicklung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt**

Zum Zeitpunkt des in Kraft treten des GuF bestehen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der VSTG betreffend die pauschale Abrechnung der Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt (Punkt 9.3., Z.9. und Z.10.).

Im Gegenzug für die pauschale Abrechnung ist die VSTG zur Sicherstellung der unentgeltlichen Beförderung von berechtigten Schülern und Lehrlingen, welche den umsatzsteuerbefreiten Selbstbehalt gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idGF entrichtet haben, verpflichtet.

Diese Verpflichtung wird in jenen Fällen, in welchen die VSTG nicht gemäß Punkt 4.1.2. selbst als zuständige örtliche Behörde auftritt, gemeinsam mit der Zusage eines diesbezüglichen Finanzierungsbetrages an die jeweilige Stelle überbunden, welche die öffentlichen Dienstleistungsaufträge abschließt.

Diese Beiträge werden von der VSTG vereinnahmt, die Entscheidung über die Mittelverwendung erfolgt nach den Regelungen in Punkt 6.

5.4. **Einnahmen aus dem Verbundtarif**

Die Einnahmen aus dem Verbundtarif sind von den Betreibern der öffentlichen Personenverkehrsdienste zu vereinnahmen.

In den von der VSTG abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. in den mit der VSTG abgeschlossenen Durchführungsvereinbarungen sind Regelungen zur Berücksichtigung der erzielten Einnahmen bei der Abrechnung der Leistungserbringung

bzw. gegebenenfalls zur Einnahmenezuscheidung zugunsten des Betreibers des öffentlichen Personenverkehrsdienstes festzulegen.

Einnahmen, welche gemäß dieser Vereinbarungen nicht einzelnen Betreibern von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zustehen, werden der VSTG gutgeschrieben.

5.5. Zuschüsse zu Öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Bei gemäß den Regelungen des Punktes 4.1.2. von der VSTG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgewickelten öffentlichen Personenverkehrsdiensten ist eine pauschalierte Zuschussleistung zu deren Finanzierung von den daran interessierten Aufgabenträgern bzw. allfälligen anderen Interessenten zu vereinbaren, diese Zuschüsse werden an die VSTG geleistet.

Weiters können Vereinbarungen über eine pauschalierte Zuschussleistung für sämtliche im VST angebotenen öffentlichen Personenverkehrsdienste von Aufgabenträgern bzw. allfälligen andere Interessenten vereinbart werden, wenn diese Zuschussleistung die Mitfinanzierung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zum Ziel hat, welche von anderen zuständigen örtlichen Behörden als der VSTG abgeschlossen wurden. In diesem Fall werden die Zuschüsse ebenfalls an die VSTG geleistet, welche diese gemeinsam mit den dem jeweiligen öffentlichen Personenverkehrsdienst zugeordneten Beiträgen für die Anwendung des Verbundtarifes sowie die Gewährung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt an die jeweiligen zuständigen Behörden weitergibt. Daneben können Vereinbarungen über pauschalierte Zuschussleistungen für allfällige Nebentätigkeiten (z.B. Marketingschwerpunkte, Fahrgastinformation etc.) getroffen werden.

Die Verrechnung erfolgt auf Basis von Beträgen ohne Umsatzsteuer unter der Voraussetzung, dass es sich um „nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse zu einem Verkehrsverbund“ im Sinne des Erlasses des Bundesministerium f. Finanzen vom 16. Juni 1994, GZ 09 0402/2-IV/9/94 bzw. der Umsatzsteuerrichtlinie 2000, GZ 09 4501/58-IV/9/00 vom 13.7.2005 (Ziffer 1.1.1.9.4 [=26]) handelt.

5.6. Rücklagen im Treuhandvermögen des VST

Gemäß Übergangsbestimmungen in Punkt 8.3.1. verbleiben bis zum 31.12.2018 gebildete Rücklagen im Treuhandvermögen der VST Ges.b.R.

Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Lenkungsausschuss nach den Regelungen in Punkt 4.2.3.

Der VSTG werden jedenfalls die im jeweiligen Abrechnungsjahr anfallenden Zinsen sowie die Veranlagungskosten zugerechnet. Die VSTG kann das Treuhandvermögen zur Aufrechterhaltung der laufenden Liquidität heranziehen.

6. Mitfinanzierung öffentlicher Personenverkehrsdienste

6.1. Grundsätze

Die Mitfinanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten unterliegt in erster Linie den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates* in der jeweils geltenden Fassung (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: *Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste*).

In Zusammenschau mit den europarechtlichen Richtlinien über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen bzw. Dienstleistungskonzessionen sowie dem diesbezüglichen nationalen Recht ergibt sich eine Vielzahl von zulässigen Möglichkeiten, die Mitfinanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu organisieren.

Sofern zusätzlich zu den Mitteln gemäß GuF (Punkt 5.2.) sowie der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Punkt 5.3.) von Aufgabenträgern maßgebliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Gesamtleistungen eingesetzt werden, wird die Mitfinanzierung derart gestaltet, sodass dies möglichst die von diesen Aufgabenträgern gewünschte Form des Abschlusses der erforderlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Sinne der EU-VO 1370/2007 zulässt. Gleiches gilt – unabhängig von besonderen Finanzierungsbeiträgen der (Mit-)Eigentümer – bei Unternehmen im öffentlichen (Mit-)Eigentum auf Gemeinde- bzw. Landesebene.

Voraussetzung für die Mitfinanzierung aus Mitteln gemäß GuF (Punkt 5.2.) und der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Punkt 5.3.) ist, dass die betreffenden Leistungen den obligatorischen Spezifikationen gemäß Punkt 6.3. entsprechen. Dies ist mittels gesonderter Vereinbarungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger und der VSTG sicherzustellen.

Die Mitfinanzierung von Leistungen im städtischen Verkehr im Bereich Graz aus Mitteln gemäß Punkt 5. ist in Punkt 7. dieses Vertrages geregelt.

6.2. Zuständigkeiten im Rahmen der Mitfinanzierung

Für den Mitteleinsatz von Finanzierungsbeiträgen gemäß GuF (Punkt 5.2.) werden die im folgenden dargestellten Zuständigkeiten vereinbart, wobei zur Bereitstellung solcher Mittel die Einhaltung der obligatorischen Spezifikationen gemäß Punkt 6.3. erforderlich sind.

6.2.1. Zuständigkeit des Landes

Mit Ausnahme der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr (Punkt 6.2.2.) sowie jener in Stadtverkehrsqualität im Bereich Graz (Punkt 6.2.3.) ist die alleinige Zuständigkeit des Landes für den Mitteleinsatz von Finanzierungsbeiträgen gemäß Punkt 5. für alle anderen Leistungen – dies betrifft insbesondere den Regionalbusverkehr und die übrigen städtischen Verkehre in der Steiermark – gegeben.

Bei jenen Personenverkehrsdiensten, welche die Grazer Stadtgrenze überschreiten, ist eine Abstimmung mit der Stadt Graz durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung von Fahrgästen mit Leistungen des Regionalbusverkehrs auch innerhalb des Grazer Stadtgebietes (d.h. Ein- und Ausstieg in Graz).

Bei den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden stadtgrenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten im Regionalbusverkehr gilt die Abstimmung mit der Stadt Graz als erfolgt.

6.2.2. Eisenbahnverkehr

Für Eisenbahnverkehrsleistungen ist der Abschluss der öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die nichtkommerziellen öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Bund sowie das Land jeweils in einer abgestimmten Weise vorgesehen und soll je betroffenem Personenverkehrsdienst möglichst in Einem erfolgen. Dabei werden die Finanzierungsbeiträge aus Mitteln gemäß Punkt 5. gesondert zwischen Bund, Land und VSTG vereinbart.

6.2.3. Zuständigkeit der Stadt

Die Stadt ist für sämtliche Personenverkehrsdienste in Stadtverkehrsqualität innerhalb ihres Gemeindegebietes zuständig, die dafür von der VSTG gemäß Punkt 5. bereitgestellten Finanzierungsbeiträge sind in Punkt 7.3. geregelt.

Gleiches gilt für stadtgrenzüberschreitende Personenverkehrsdienste in Stadtverkehrsqualität. Bei der Festlegung solcher Leistungen ist jedoch das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gemeinden oder dem Land herzustellen.

Bei den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden stadtgrenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten in Stadtverkehrsqualität gilt das Einvernehmen mit dem Land als hergestellt.

6.3. Verpflichtende Qualitätskriterien

Voraussetzung für die Verwendung von Finanzierungsbeiträgen gemäß Punkt 5.2. zur Finanzierung öffentlicher Personenverkehrsdienste ist, dass jeweiligen Aufgabenträger die Qualitätskriterien gemäß § 31 ÖPNRV-G 1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 204/1999 erfüllen.

Diese sind insbesondere:

6.3.1. Anwendung Verbundtarif

Es ist der Verbundtarif (Punkt 2.) anzuwenden.

6.3.2. Kundeninformation und Marketing

Bei sämtlichen öffentlichen Personenverkehrsdiensten müssen die von der VSTG vorgesehenen Kundeninformations- und Marketingmaßnahmen umgesetzt werden.

6.3.3. Informations- und Echtzeitdatengesamtsystem

Sämtliche öffentliche Personenverkehrsdienste müssen in das VSTG-Fahrplaninformationssystem (und somit der Verkehrsauskunft Österreich) integriert sein.

Für bestehende Verkehrsdiensteverträge ist die Einbindung in das Echtzeitdatengesamtsystem nicht zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen gemäß Punkt 5.2.

Bei neuen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist sicherzustellen, dass sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste innerhalb des VST unmittelbar über das von der VSTG bereitgestellte Betriebsleitsystem für den Regionalverkehr im Echtzeitdatengesamtsystem eingebunden werden.

Davon abweichend können Betriebsleitsysteme, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GuF bei direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdiensten in Betrieb sind, über Schnittstellen in das Echtzeitdatengesamtsystem eingebunden werden.

6.3.4. Informationspflichten

Es müssen sämtliche Informationspflichten gegenüber der VSTG als der vom Land Steiermark als Transparenzstelle gemäß § 30 ÖPNRV-G benannten Stelle erfüllt werden.

Weiters haben die jeweiligen zuständigen örtlichen Behörden die Verpflichtungen aus der EU-VO 1370/2007 zu erfüllen.

7. **Städtischer Verkehr Graz**

7.1. **Grundsätze**

Die Stadt organisiert die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in Stadtverkehrsqualität im Bereich Graz. Dabei sind die obligatorischen Spezifikationen gemäß Punkt 6.3.. zu erfüllen, insbesondere ist der Verbundtarif (Punkt 2.) anzuwenden.

Zur laufenden Weiterentwicklung des städtischen Verkehrs im Bereich Graz sind Land und Stadt gemäß Punkt 9.1. (Vertragsanpassungen) berechtigt, die Punkte 7.2. Verpflichtungen, 7.3. Beiträge und 7.4. Besondere Aufgaben der VSTG bei Bedarf ohne gesonderte Zustimmung des Bundes anzupassen.

7.2. **Verpflichtungen der Stadt**

Die Stadt überbindet die im folgenden angeführten Verpflichtungen an die Holding Graz oder an andere im Eigentum der Stadt stehende oder von der Stadt gesondert beauftragte Personenverkehrsunternehmen.

7.2.1. Leistungen

Auf Grundlage dieses Vertrages wird kein Mindestumfang für die von der Stadt organisierte Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste festgelegt.

Die Weiterentwicklung der Anspruchshöhe des Finanzierungsbeitrages für die Anwendung des Verbundtarifes gemäß Punkt 7.3.1. orientiert sich an der Nachfrageentwicklung und berücksichtigt damit im Regelfall maßgebliche Änderungen im Angebot über entsprechende Änderungen in der Nachfrage.

Für den Anspruch auf den Finanzierungsbeitrag aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nach 7.3.2. muss neben der unentgeltlichen Beförderung der Berechtigten gemäß den Tarifbestimmungen eine vergleichbare Bedienung für die Berechtigten wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeben sein.

Für den Anspruch auf den pauschalen Finanzierungsbeitrag zu Personenverkehrsdiensten nach Punkt 7.3.3. muss für die Fahrgäste eine vergleichbare Bedienung wie mit den bisher pauschaliert mitfinanzierten Leistungen (Nachtbussystem, Tangentialbuslinien, bisherige Fremdleistungen) gegeben sein.

Davon abweichend können, sofern für bestehende oder zusätzliche stadtgrenzüberschreitende Personenverkehrsdienste in Stadtverkehrsqualität gesonderte Mitfinanzierungen (Punkt 7.3.4.) vorgesehen sind, auch zugehörige Leistungsverpflichtungen für die vorgesehene Zuschussleistung vereinbart werden.

7.2.2. Vertrieb

In jedem Fahrzeug oder an allen Haltestellen muss zusätzlich zu den in 2.1. angeführten Fahrkartenarten jedenfalls auch das Freizeit-Ticket Steiermark angeboten werden. Sofern dabei Fahrkartenautomaten zum Einsatz kommen, müssen dort auch Wochen- und Monatskarten sowie die Graz 3-Tage-Karte vertrieben werden.

Weiters müssen bei einem Kundenbüro (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz) zusätzlich Halbjahres- und Jahreskarten, Studienkarten und Fahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für beliebige Relationen im VST sowie 10-Zonen-Karten vertrieben werden.

Über Online-Kanäle (Webshop, App) und im Mobilitäts- und Vertriebscenter können Verbundfahrkarten für beliebige Relationen im gesamten Verbundgebiet angeboten werden.

7.2.3. Ausweitung von Vertriebsfunktionen

Sollen Vertriebsfunktionen (z. B. Integration der Ausgabe von Fahrausweisen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in die Online-Systeme der Graz Linien) ausgeweitet werden, so sind entsprechende gesonderte Vereinbarungen über die Organisation und Finanzierung zwischen Stadt bzw. Holding Graz und der VSTG zu treffen.

7.3. Beiträge an die Stadt

7.3.1. Anwendung Verbundtarif

Der Beitrag für das Kalenderjahr 2019 wird entsprechend den Regelungen in Punkt 8.4.1. ermittelt, dieser bildet die Grundlage für die weitere Wertsicherung.

In weiterer Folge erfolgt die Wertsicherung nach den Regelungen in Punkt 5.2.2. zur Wertsicherung GuF-Beiträge der Vertragspartner, wobei die Nachfragekomponente auf Grundlage des Einnahmenanspruches der Holding Graz gemäß Einnahmenaufteilung im Rahmen der Durchführungsvereinbarung (Punkt 9.3. Z.12.) ermittelt wird.

Auswirkungen von Änderungen des Leistungsumfanges auf die Einnahmen im Verbundtarif führen zu Änderungen des Einnahmenanspruches der Holding Graz, damit ändert sich auch der Beitrag für die Anwendung des Verbundtarifes über die vereinbarte Nachfragewertsicherung mit Bezug auf diesen Einnahmenanspruch.

7.3.2. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen wird je Abrechnungsjahr, dieses bezogen auf den Zeitraum 1. September eines Jahres bis zum Ende 30. August des Folgejahres jeweils ein Pauschalbetrag für jeden Schüler in Graz bzw. bzw. Lehrling in der Steiermark festgelegt, unabhängig davon, ob diese Person an der Freifahrt teilnimmt oder nicht. Diese Pauschalbeträge werden in weiterer Folge mit dem VPI wertgesichert.

Für den Zeitraum ab 01.01.2019 werden für das Abrechnungsjahr 2018/19 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

- Schüler: EUR 169,47
- Lehrlinge: EUR 54,10

Bei der Ermittlung des Anspruches für ein Abrechnungsjahr werden die jeweiligen Pauschalbeträge mit folgenden von der Statistik Austria veröffentlichten Werten multipliziert:

- Schüler: Anzahl der Schüler in Graz im Abrechnungsjahr
- Lehrlinge: Anzahl in der Steiermark im Kalenderjahr, in welchem das Abrechnungsjahr beginnt

Die Pauschalbeträge werden für das folgende Abrechnungsjahr mit dem von der Statistik Austria für den Monat Juli verlautbarten Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index wertgesichert.

Bei für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt relevanten Änderungen des Bedienungsgebietes der Holding Graz – insbesondere in jenen Fällen, in welchen die Holding Graz bis 2023 die Konzessionen anderer Unternehmen im städtischen Verkehr übernimmt – werden diese Pauschalbeträge im Einvernehmen mit dem Land angepasst.

7.3.3. Pauschalierte Beiträge zu bestehenden Personenverkehrsdiensten

Der Beitrag für das Kalenderjahr 2019 wird entsprechend den Regelungen in Punkt 8.4.2. ermittelt, dieser bildet die Grundlage für die weitere Wertsicherung.

In weiterer Folge erfolgt die Wertsicherung nach den Regelungen in Punkt 5.2.2 zur Wertsicherung der GuF-Beiträge der Vertragspartner.

7.3.4. Pauschalierte Beiträge bei stadtgrenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten

Von Gemeinden oder Dritten geleistete Finanzierungsbeiträge für stadtgrenzüberschreitende Personenverkehrsdienste innerhalb des VST werden in

gesonderten Vereinbarungen gemäß Punkt 5.5. geregelt. Diese Beiträge werden von den Gemeinden oder Dritten als Zuschüsse zu einem Verkehrsverbund an die VSTG geleistet und von dieser gesammelt an die Stadt weitergegeben.

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen bei den Beiträgen für die Anwendung des Verbundtarifes (7.3.1.) bzw. die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (7.3.2.) werden ebenfalls in diesen Vereinbarungen geregelt.

7.3.5. Beiträge für Leistungen neben der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Sofern im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung von Bund, Land und Gemeinden gemäß ÖPNRV-G neben der Erbringung von Personenverkehrsdiensten weitere Leistungen durch die Stadt oder von der Stadt beauftragten Unternehmen erbracht werden sollen, kann dies in gesonderten Vereinbarungen in Ergänzung zum Grund- und Finanzierungsvertrag geregelt werden.

Solche Vereinbarungen betreffen insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit Vertrieb, Marketing und Fahrgastinformation.

7.4. Besondere Aufgaben der VSTG

Neben den für den VST zu erfüllenden Gesamt-Aufgaben der VSTG (Punkt 4.1.1.) werden die im folgenden beschriebenen Aufgaben von der VSTG übernommen.

7.4.1. Koordinierungsfunktion städtischer Verkehr im Großraum Graz

Die diesbezügliche Koordinierungsfunktion der VSTG soll nach dem Willen der Vertragspartner neben der Vertragserrichtung und Abrechnung der Vereinbarungen über die Mitfinanzierung zwischen den Gebietskörperschaften (Punkt 7.3.4.) vor allem die angebotsseitige Abstimmung zwischen den betroffenen Aufgabenträgern unter Berücksichtigung des in diesem Bereich angebotenen Regionalverkehrs umfassen. Weiters erfüllt die VSTG Kontrollaufgaben betreffend die über diese Vereinbarungen mitfinanzierten Leistungen.

7.4.2. Unterstützung bei Vertragscontrolling Servicevertrag

Die VSTG unterstützt die Stadt bei der Erfüllung ihrer Steuerungsaufgaben gemäß Servicevertrag 2016- 2025 (Punkt 9.3. Z.11.).

8. Übergangsbestimmungen

8.1. Grundlage für die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge ab 2019

Die Ausgangswerte zur Berechnung der Finanzierungsbeiträge ab 2019 ergeben sich aus der Endabrechnung des VST für 2018 betreffend die im Folgenden genannten Vereinbarungen:

- Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark vom 12.12.2004 (Punkt 9.3. Z.1.)
- Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Mobil Zentral (Punkt 9.3. Z.2.)
- Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Maut“ (Punkt 9.3. Z.3.)
- Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Schienennachfolgeverkehre (SCHNAV) (Punkt 9.3. Z.4.)
- Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Top-Ticket (Punkt 9.3. Z.5.)

Auf Basis der Werte der Endabrechnung des Kalenderjahres 2017 zeigt sich folgende Größenordnung der zu erwartenden Finanzierungsbeiträge:

Finanzierungsmittel 2017 auf Basis des bis 31.12.2018 geltenden GuF samt Sideletter								
		Bund (BMVIT)		Land		Stadt		Summe
Organisation	Basis	EU R	900.619,89	EU R	1.116.758,57	EU R	353.158,93	EU R 2.370.537,39
	Mobil Zentral			EU R	92.507,47	EU R	92.507,47	EU R 185.014,94
Summe Organisation		EUR	900.619,89	EUR	1.209.266,04	EUR	445.666,40	EUR 2.555.552,33
Verkehrsdienste	Basis	EU R	9.929.868,10	EU R	14.617.349,54	EU R	5.374.551,84	EU R 29.921.769,48
	Maut	EU R	197.213,23					EU R 197.213,23
	SchNaV	EU R	1.433.658,17					EU R 1.433.658,17
	Top-Ticket			EU R	507.302,97	EU R	338.201,98	EU R 845.504,95
Summe Verkehrsdienste		EUR	11.560.739,50	EUR	15.124.652,51	EUR	5.712.753,82	EUR 32.398.145,83
Summe GuF		EU R	12.461.359,39	EU R	16.333.918,55	EU R	6.158.420,22	EU R 34.953.698,16

8.2. Aufgaben Lenkungsausschuss für Abrechnung VST für 2018

Für die Abrechnung des VST für 2018 übernimmt der Lenkungsausschuss gemäß 4.2.1. auf Grundlage dieses GuF die Aufgaben des bisherigen Lenkungsausschusses.

8.3. Rücklagen und Rückstellungen

8.3.1. Rücklagen im Treuhandvermögen des VST

Die folgenden zum 31.12.2018 noch vorhandenen Rücklagen verbleiben im VST-Treuhandvermögen. Änderungen der Rücklagenbeträge ergeben sich nur durch Auflösung zugunsten der VSTG-Finanzierung.

- a) Rücklage aus Überschuss Verkehrsdiensteabrechnung und aus Überschuss Finanzergebnis
- b) Rücklage aus Überschuss Abrechnung Top-Ticket
- c) Rücklage aus Überschuss Abrechnung Schüler- und Lehrlingsfreifahrten

Die Rücklage aus Überschuss Studienkartenabrechnung und Rücklage aus Überschuss Mautabrechnung werden gemäß Punkt 8.3.3. nicht über 2018 hinaus fortgeschrieben.

8.3.2. Übertragung von Rückstellungen

Bestehende Rückstellungen aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Zusammenhang mit der Abrechnung des laufenden Schuljahres 2018/19 werden an die VSTG übertragen.

Die Rückstellung für Marketing und sonstige Kosten StVG wird an die VSTG übertragen.

Die Rückstellung Schienennachfolgeverkehr wird gemäß 8.3.3. nicht über 2018 hinaus fortgeschrieben.

8.3.3. Abschließende Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen im Abrechnungsjahr 2018

Im Rahmen der Endabrechnung des VST für das Kalenderjahr 2018 werden folgende zum 31.12.2017 bestehende Rücklagen bzw. Rückstellungen sowie für das Kalenderjahr 2018 nicht ausgeschöpften Mittel zugunsten der jeweils angegebenen Projekte bzw. Verträge aufgelöst bzw. verwendet:

- a) Rücklage aus Überschuss Studienkartenabrechnung (Punkt 9.3. Z. 6) für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Echtzeitdatengesamtsystem, reduziert die Höhe der Auflösung der *Rücklage aus Überschuss Verkehrsdiensteabrechnung und aus Überschuss Finanzergebnis*
- b) Rücklage aus Überschuss Mautabrechnung und 2018 verbleibende Mittel aus der Mautabrechnung (Punkt 9.3. Z. 3) zugunsten des Landes im Rahmen des Finanzierungsvertrages Regionalverkehr ab 2016 (Punkt 9.3. Z. 14.)
- c) Rückstellung Schienennachfolgeverkehr und 2018 verbleibende Mittel aus Vertrag Schienennachfolgeverkehr zugunsten des Landes im Rahmen der Finanzierungsverträge Schladming (9.3. Z. 15) bzw. Thermenland (9.3. Z. 16)

8.4. Ermittlung der Beiträge für den städtischen Verkehr Graz

8.4.1. Anwendung Verbundtarif

Der Ausgangswert für das Kalenderjahr 2018 entspricht dem sich bei der Endabrechnung 2018 für die Holding Graz ergebenden Tarifbestellungsbetrag des VST (Größenordnung auf Basis Abrechnung 2017: EUR 12.356.467,30).

Der so ermittelte Gesamtwert auf Beitragsniveau 2018 wird für 2019 mit der Wertsicherung gemäß Punkt 7.3.1. (Bezug auf lokale Nachfrageentwicklung) aufgewertet.

8.4.2. Pauschalierte Beiträge zu bestehenden Personenverkehrsdiensten

Der Ausgangswert ergibt sich aus

- dem für das Kalenderjahr 2018 vertraglich vereinbarten Beitrag des Landes (Punkt 9.3. Z.13.) in Höhe von EUR 386.839,33 zuzüglich
- dem sich bei der Endabrechnung 2018 ergebenden Beitrag des VST (Abrechnungswert 2017: EUR 544.759,17).

Der so ermittelte Gesamtwert auf Beitragsniveau 2018 wird für 2019 mit Wertsicherung der GuF-Mittel gemäß Punkt 5.2.2. aufgewertet.

9. Grundlagen der Vereinbarung und Schlussbestimmungen

9.1. Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, mit Ausnahme der Punkte 7.2., 7.3. und 7.4. dieses Vertrages, der Zustimmung aller Vertragspartner.

Änderungen und Ergänzungen der Punkte 7.2., 7.3. und 7.4. dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung des Landes, der Stadt und der VSTG.

Alle Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit 1.1.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollte ein Vertragspartner die Aufkündigung des gegenständlichen Vertrages beabsichtigen, so hat er die übrigen Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ausspruch dieser Kündigung über die Kündigungsabsicht zu informieren.

9.3. Vereinbarungen

Folgende Verträge verlieren – mit Ausnahme der in Punkt 8. festgelegten Übergangsbestimmungen – mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit 31.12.2018 ihre Wirksamkeit:

1. Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark vom 12.12.2004
2. Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Mobil Zentral“, abgeschlossen zwischen Land, Stadt Graz und StVG vom 19.12.2007
3. Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Maut“, abgeschlossen zwischen Bund, Land und StVG vom 07.01.2009
4. Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Schiennachfolgeverkehre (SCHNAV)“, abgeschlossen zwischen Bund, Land und StVG vom 14.12.2011
5. Sideletter zum Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark (GuF) betreffend „Top-Ticket“, abgeschlossen zwischen Land, Stadt Graz und StVG vom 09.08.2013

In der vorliegenden Vereinbarung wird weiters auf folgende Verträge verwiesen:

6. Vereinbarung über die Finanzierung der Studienkarte im Verkehrsverbund Steiermark, abgeschlossen zwischen Bund, Land, Stadt und StVG vom selben Tag, in Nachfolge der *Vereinbarung über die Finanzierung einer Studienkarte im Verkehrsverbund Großraum Graz, abgeschlossen zwischen Land, Stadt Graz und StVG vom 26.07.1996, angepasst durch den Sideletter zur Vereinbarung vom 21.03.2012*
7. Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Steiermark zwischen den am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen und der StVG vom 12.12.2004
8. Vereinbarung über die Erbringung und Finanzierung von Verkehrsdiensten im Verkehrsverbund Steiermark, abgeschlossen zwischen den Verkehrsunternehmen und der StVG vom 12.12.2004
9. Vertrag über die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund Steiermark vom 22.12.1999, abgeschlossen zwischen Republik Österreich, Verkehrsunternehmen und StVG
10. Vereinbarung über die Anpassung der Verträge zur Integration der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund Steiermark vom 27.08.2013, abgeschlossen zwischen den am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen und der StVG

Betreffend die Regelungen mit der Stadt (Punkt 7.) wird auf folgende Vereinbarungen verwiesen:

11. Servicevertrag 2016- 2025 Sparte Holding Graz Linien (Verkehrsfinanzierungsvertrag 2) abgeschlossen zwischen Stadt Graz und Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2015
12. Durchführungsvereinbarung über die Leistungserbringung der Holding Graz im städtischen Verkehr innerhalb des Verkehrsverbundes Steiermark, abgeschlossen zwischen Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und StVG vom selben Tag
13. Vereinbarung über Finanzierungsbeiträge zum Grazer Stadtverkehr vom 21.12.2012, idF Verlängerung der Vereinbarung über Finanzierungsbeiträge zum Grazer Stadtverkehr für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2018 vom 21.03.2018, jeweils abgeschlossen zwischen Land, Stadt Graz und StVG

Betreffend die Auflösung von einzelnen Rücklagen und Rückstellungen (Punkt 8.3.3.) in der Verbundabrechnung 2018 wird auf folgende Verträge Bezug genommen:

14. Finanzierungsvertrag Rahmenvereinbarungen Busverkehr ab 2016, abgeschlossen zwischen Land und StVG vom 09.12.2016
15. Finanzierungsvertrag Konzessionsbündel Schladming 2017-2023, abgeschlossen zwischen Land und StVG vom 11.04.2018
16. Finanzierungsvertrag Konzessionsbündel Thermenland 2017-2020, abgeschlossen zwischen Land und StVG vom 11.04.2018

Weiters wird auf folgende Anlage verwiesen:

Anlage: Verbundtarifbestimmungen

9.4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages inhaltlich jedenfalls unberührt. Bei einer Änderung wesentlicher Grundlagen des GuF ist dieser jedenfalls neu zu verhandeln.

Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Originalausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Graz vereinbart.